

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. April 1975

Nummer 37

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
7134	4. 4. 1975	Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen	320
7134	4. 4. 1975	Erste Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	324
791	9. 4. 1975	Erste Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes	324

7134

**Erste Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden
in Nordrhein-Westfalen**
Vom 4. April 1975

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NW) vom 23. November 1971 (GV NW. S. 354) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1974 (GV. NW. S. 196), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
2. In § 2 Abs. 3 wird vor den Worten „kreisfreie Stadt“ das Wort „eine“ eingefügt.
3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Sind Gebühren nach dem Wert einer baulichen Anlage zu berechnen, so ist deren Bauwert ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen zum Zeitpunkt der Beendigung der Tätigkeit maßgebend. Bei Neubauten gilt der Wert der fertigen baulichen Anlage.

4. Das Gebührenverzeichnis (GebV) wird wie folgt geändert:

4.1 In Nummer 1.211 wird in der Spalte Gebühr die Zahl 34 durch 37, in Nummer 1.212 die Zahl 16 durch 18 ersetzt.

- 4.2 Nummer 3.1 erhält folgende Fassung:

3.1 Auszüge aus der Kartei der TP oder aus der Kartei der NivP

a) Erstausfertigung	b) jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	a)	b)
je Blatt		6,-	4,-

- 4.3 Hinter der Anmerkung zu Nr. 3.1 wird als Nummer 3.2 eingefügt:

3.2 Auszüge aus den TP-Beschreibungen je TP-Karte
oder Auszüge aus den NivP-Beschreibungen je Blatt

a) Erstausfertigung	b) jede gleichzeitig beantragte Mehrausfertigung	a)	b)
		3,-	2,-

- 4.4 Die bisherigen Nummern 3.2, 3.3 und 3.4 werden Nummern 3.3, 3.4 und 3.5.

- 4.5 In den Nummern 5.3 und 6.3 werden die Worte „und den Ämtern“ gestrichen.

- 4.6 Nummer 5.32 erhält folgende Fassung:

5.32 Mehrkosten für transparente Papiere oder Folien gemäß Anm. 5 zu den Nrn. 5.1 und 5.2.

In der Spalte Gebühr wird die Zahl 30 gestrichen.

- 4.7 In Vorbemerkung 2 zu Nr. 9 wird der Klammerausdruck „(Anm. 12 zu den Nrn. 10.11 und 10.12)“ ersetzt durch „(Wege, überschreitbare Gewässer)“.

- 4.8 In Anmerkung 2 zu Nr. 9.11 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

c) wenn das Reststück in die Vermessung einbezogen werden mußte, weil es kleiner als ein Viertel des zusammenhängenden Grundbesitzes oder kleiner als 1000 qm ist und die bestehenden Grenzen noch nicht festgestellt sind oder als festgestellt gelten (§ 1 Absätze 1 u. 8 AbmarkVO).

- 4.9 Nummer 9.21 erhält folgende Fassung:

9.21 Mußte die Vermessung

- a) wegen unklarer Grenzverhältnisse unverhältnismäßig weit ausgedehnt werden oder
- b) wurde wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder wegen schwierig auszuwertender Unterlagen ein unverhältnismäßig hoher Aufwand erforderlich, so erhöht sich die Grundgebühr (Nr. 9.11) um 20 v. H.

- 4.10 In der Anmerkung zu Nr. 9.3 erhält Buchstabe g) folgende Fassung:

g) Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis;

- 4.11 In der Vorbemerkung 1 zu Nr. 9.4 werden die Worte „oder die einseitige Abtretung“ gestrichen.

- 4.12 In Nummer 9.51 werden die Worte „auf Trennstücken“ gestrichen.

Nummer 9.52 wird gestrichen.

Die Überschrift „Anmerkungen zu Nrn. 9.51 und 9.52“ wird geändert in „Anmerkung zu Nr. 9.51“.

4.13 In Nummer 9.53 werden die Worte „auf Trennstücken oder mitvermessenen Reststücken“ gestrichen.

Nummer 9.53 wird Nummer 9.52.

4.14 Vorbemerkung 1 zu Nr. 10 erhält folgende Fassung:

1. Unter die Vorschrift fallen Vermessungen langgestreckter Anlagen (Straßen, Wege, Gewässer, Deiche, Bahnkörper, Kabelgräben u. dgl.) von mehr als 100 m Länge (vgl. Anmerkungen zu Nrn. 10.11 und 10.12)

- a) anlässlich der Neuanlage oder der Veränderung in ihren Grenzen,
- b) zur Feststellung ihrer Grenzen,
- c) zur Wiederherstellung ihrer Grenzen, sofern das Liniennetz und die Grenzabmarkung so weitgehend zerstört sind, daß ähnliche Verhältnisse vorliegen wie in den Fällen unter Buchstabe a).

Straßen- usw.-Vermessungen, die mit Bauplatz-, Siedlungs- und ähnlichen Vermessungen in Verbindung oder in einem engeren räumlichen Zusammenhang stehen, fallen jedoch ohne Rücksicht auf die Länge unter Nr. 9. Das gleiche gilt für Straßen- usw.-Vermessungen, wenn die Grenzänderungen nicht im Zusammenhang mit einem Ausbau stehen.

4.15 In Nummer 10.11 erhält die Tabelle in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

Behinderungsstufe (Anm. 11)		
1	2	3
220	270	330
380	480	580
550	680	820
680	860	1020

4.16 In Nummer 10.12 erhält die Tabelle in der Spalte Gebühr folgende Fassung:

Behinderungsstufe (Anm. 11)		
1	2	3
290	370	440
510	640	770
730	910	1100
990	1230	1480

4.17 In der Anmerkung zu Nr. 10.1 erhält Buchstabe h) folgende Fassung:

- h) Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis;

4.18 In Anmerkung 1) Buchstabe b) zu den Nrn. 10.11 und 10.12 erhält der Klammerausdruck „(Vorbemerkung 1 b)“ die Fassung „(Vorbemerkung 1 b und 1 c)“.

4.19 In Anmerkung 12 zu den Nrn. 10.11 und 10.12 wird folgender Satz angefügt:

Wird die Vermessung nach dem Polarverfahren ausgeführt, so richtet sich die Einordnung in die Bauwerksklassen 2 und 3 nach den für das Orthogonalverfahren maßgebenden Gesichtspunkten.

4.20 Anmerkung 2 zu Nr. 10.16 erhält folgende Fassung:

2. Bei künstlichen Veränderungen an Gewässern, die im Anliegeregertum verbleiben, sind als Trennstücke anzusetzen:
 1. ein Trennstück für jedes von der Veränderung betroffene Ufergrundstück anstelle aller Teilflächen des alten und des neuen Gewässerbettes, deren Flächeninhalt für sich berechnet werden muß, ohne daß sie als Flurstücke ausgewiesen werden,
 2. die als Flurstücke ausgewiesenen Teilflächen der von der Veränderung betroffenen Ufergrundstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett.

4.21 Die Anmerkung zu Nr. 10.3 wird gestrichen.

4.22 In Anmerkung zu Nr. 11.213 wird nach Buchstabe c) eingefügt:

- d) Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis;

Die bisherigen Buchstaben d), e) und f) werden e), f) und g).

4.23 Hinter Nummer 11.222 wird als neue Nummer eingefügt:

11.3 Gebäude

Für die Einmessung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen bei den Arbeiten nach Nr. 11.213 ist Nr. 9.5 entsprechend anzuwenden.

4.24 In der Vorbemerkung zu Nr. 12 wird bei Buchstabe d) in der Klammer die Zahl 16 durch die Zahl 17 ersetzt.

4.25 In Anmerkung 2 zu Nr. 12.1 werden eingefügt in der ersten Zeile hinter dem Wort „Verfahrensfläche“ das Wort „(Umlegungsmasse)“, in der vierten Zeile hinter dem Wort „Flurstücke“ die Worte „(Verkehrs- und Grünflächen eingeschlossen)“.

4.26 Vorbemerkung 1 zu Nr. 13 erhält folgende Fassung:

1. Unter die Vorschrift fallen Vermessungen zur Feststellung, Wiederherstellung oder Überprüfung von Grenzen einschließlich der erforderlichen Abmarkungsmaßnahmen, die sich ausschließlich auf bestehende Grenzen eines Grundstücks beziehen und die nicht im Zusammenhang mit anderen Katastervermessungen durchgeführt werden (vgl. auch Nr. 9.11 Anm. 3 und Nr. 14.121). Ferner fallen hierunter Grenzvermessungen an langgestreckten Anlagen, die nicht nach Nr. 10 abzurechnen sind.

Vorbemerkung 2 wird gestrichen,

Vorbemerkung 3 wird Vorbemerkung 2,

Vorbemerkung 4 wird Vorbemerkung 3.

4.27 In der Anmerkung zu Nr. 13.2 erhält Buchstabe i) folgende Fassung:

- i) Aufnahme der Niederschrift über das Vermessungs- und Abmarkungsergebnis;

4.28 Nummer 13.211 erhält folgende Fassung:

- 13.211 Überprüfen einzelner Grenzzeichen, Beseitigen kleinerer Abmarkungsmängel, Ersetzen behelfsmäßiger Grenzzeichen (§ 3 Abs. 3 AbmarkVO), Sichern und Verlegen gefährdeter Grenzzeichen, Anzeigen wiederherstellter Grenzpunkte

In der Spalte Gebühr werden die Worte „50 v. H. der Grundgebühr“ ersetzt durch die Worte „Zeitgebühr, jedoch höchstens 50 v. H. der Grundgebühr“.

Die Anmerkung zu Nr. 13.211 wird gestrichen.

4.29 In Nummer 13.212 werden die Worte „wenn alle Grenzzeichen in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden“ gestrichen.

4.30 In Nummer 13.213 werden die Worte „Grenzwiederherstellungen, bei denen die Grenzen nicht in Übereinstimmung mit dem Katasternachweis vorgefunden wurden (vgl. Nr. 13.212), und“ gestrichen.

4.31 Die Anmerkung zu Nr. 13.3 wird gestrichen.

4.32 Der letzte Satz der Vorbemerkung 1 zu Nr. 14 erhält folgende Fassung:

Gebäudeeinmessungen im Zusammenhang mit anderen Vermessungen siehe Nrn. 9.5, 10.3, 11.3 und 13.3.

4.33 Der erste Satz der Vorbemerkung 2 zu Nr. 14 erhält folgende Fassung:

2. Werden mehrere Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen, die auf ein- und demselben Grundstück stehen, gleichzeitig eingemessen, so wird deren Gesamtwert angesetzt.

4.34 Nummer 15.211 erhält folgende Fassung:

- 15.211 für die Absteckung der bestimmenden äußeren Ecken oder der sonst bestimmenden Punkte der baulichen Anlage auf dem Erdboden oder, wenn mehrere Ebenen in Betracht kommen, auf der jeweiligen Ebene

4.35 Hinter Nummer 15.213 wird eingefügt:

Anmerkung zu Nr. 15.213

Die Überprüfung gilt gleichzeitig als Gebäudeeinmessung, wenn das Bauwerk bereits in seinem endgültigen Grundriß erfaßt werden konnte.

4.36 Die Anmerkungen 4 und 6 zu Nr. 17.1 werden gestrichen. Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

4.37 Hinter der Anmerkung zu Nr. 17.1 wird neu eingefügt:

- 17.2 Bei künstlichen Veränderungen an Gewässern, die im Anliegeregiment verbleiben, beträgt die Übernahmegebühr für ein Trennstück

35,- DM

Als Trennstücke sind anzusetzen:

1. ein Trennstück für jedes von der Veränderung betroffene Ufergrundstück anstelle aller Teilflächen des alten und des neuen Gewässerbettes, deren Flächeninhalt für sich berechnet werden muß, ohne daß sie als Flurstück ausgewiesen werden,
2. die als Flurstücke zwischen dem alten und dem neuen Gewässerbett ausgewiesenen Teilflächen der Ufergrundstücke.

- 17.3 Für ein Trennstück, das bei der Vermessung einer langgestreckten Anlage entsteht und für das eine Gebühr nach Nr. 10.16 anzusetzen ist, beträgt die Übernahmegebühr

25,- DM

Anmerkung zu den Nrn. 17.1, 17.2, 17.3

Mit der Gebühr nach 17.1, 17.2 oder 17.3 sind die Aufwendungen für die gesamte Übernahme abgegolten einschließlich der Aufwendungen für die Erstausfertigungen der beglaubigten Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte, Liegenschaftsbuch bzw. Veränderungsnachweis) mit Darstellung der vollzogenen katastertechnischen Teilung (Sonderung). Weitere, gleichzeitig beantragte Mehrausfertigungen sind nach den Nrn. 5.2 und 6.2 abzurechnen.

4.38 Die Gebührentafel A erhält folgende Fassung:

Vorbemerkungen

- Der Teilbetrag A ist nach dem Wert zu ermitteln, den ein Trennstück mit mindestens 50 qm Flächeninhalt haben würde. Dies gilt nicht für die fiktiven Trennstücke bei Grenzregulierungen.
- Bei Veränderungen langgestreckter Anlagen mit einer Streckenlänge bis zu 100 m ist der Teilbetrag A für das einzelne Trennstück (vgl. auch Nr. 9.13 Anm. 1) mit mindestens 155 DM anzusetzen.

	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM
Zeile	1	2
1	1 000	120
2	2 000	130
3	4 000	155
4	6 000	175
5	8 000	200
6	10 000	220
7	13 000	245
8	16 000	275
9	20 000	310
10	25 000	345
11	30 000	385
12	40 000	440
13	50 000	495
14	60 000	545
15	70 000	590
16	80 000	630
17	100 000	700
18	120 000	765
19	140 000	825
20	170 000	915
21	200 000	995
22	230 000	1 070
23	260 000	1 150
24	300 000	1 250
25	350 000	1 365
26	400 000	1 475
27	450 000	1 585
28	500 000	1 695
je weitere angefangene		
29	100 000	220

4.39 Die Gebührentafel B erhält folgende Fassung:

Vorbemerkungen

- Für Trennstücke und gebührenrechtlich als Trennstück geltende Reststücke mit einem Flächeninhalt bis zu 1000 qm ist der Teilbetrag B zu entnehmen
 - der Spalte 2, wenn bei einer einheitlichen Vermessung nur ein Trennstück entstanden und ein Reststück nicht zu berücksichtigen ist,
 - der Spalte 3, wenn bei einer einheitlichen Vermessung zwei und mehr Trennstücke (als Trennstück geltende Reststücke) entstanden sind, gleichgültig, ob diese aneinandergrenzen oder getrennt liegen.

Eine einheitliche Vermessung liegt vor, wenn sich der Anlaufaufwand und die Überprüfung, Wiederherstellung oder Feststellung der Grenzen auf eine zusammenhängende Vermessungsfläche beziehen.

- Sind mehr als ein Trennstück (gebührenrechtlich als Trennstück geltendes Reststück) entstanden, so werden die Teilbeträge B für diese Trennstücke (Spalte 3) auf 540 DM erhöht, wenn die Summe der entnommenen Einzelbeträge den Betrag von 540 DM nicht erreicht. In diesem Fall ist der Unterschied zwischen der Summe der Einzelbeträge und dem Mindestbetrag proportional auf die Einzelbeträge unter jeweiliger Auf- oder Abrundung auf volle 5 DM zu verteilen.

	Fläche des Trennstücks bis einschließlich qm	Teilbetrag B je Trennstück	
		bei einem Trennstück DM	bei mehreren Trennstücken DM
Zeile	1	2	3
1	50	330	80
2	100	330	130
3	200	420	200
4	400	420	270
5	700	420	345
6	1 000	420	420

	Wert des Trennstücks bis einschließlich DM	Teilbetrag A je Trennstück DM	Teilbetrag B je Trennstück	
			1	2
Zeile	1	2	11	740
1	1 000	120	12	845
2	2 000	130	13	945
3	4 000	155	14	1 040
4	6 000	175	15	1 130
5	8 000	200	16	1 210
6	10 000	220	17	1 350
7	13 000	245	18	1 515
8	16 000	275	19	1 680
9	20 000	310	20	1 870
10	25 000	345	21	2 060
11	30 000	385	22	2 255
je weitere angefangene		23	5 000	165

4.40 Die Gebührentafel C erhält folgende Fassung:

	Grenzlänge bis einschl. m	Grundgebühr bei einem Bodenwert bis einschließlich				je weitere angefangene
		5 DM/qm	20 DM/qm	50 DM/qm	100 DM/qm	
Zeile	1	2	3	4	5	6
1	80	485	540	630	735	105
2	100	495	570	690	815	130
3	120	505	600	750	L 905	155
4	140	520	630	815	1 010	185
5	160	575	720	930	1 155	210
6	180	630	810	1 050	1 300	235
7	200	690	900	1 170	1 445	265
8	220	760	990	1 290	1 585	290
9	240	830	1 075	1 405	1 730	315
10	260	895	1 165	1 525	1 875	340
11	280	965	1 255	1 640	2 020	365
12	300	1 035	1 345	1 760	2 160	390
13	320	1 105	1 430	1 875	2 305	420
14	340	1 175	1 520	1 995	2 450	445
15	360	1 240	1 610	2 110	2 595	470
16	380	1 310	1 700	2 230	2 735	495
17	400	1 380	1 790	2 345	2 880	525
je weitere angefangene		18	20	70	90	115
						145
						25

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Für Amtshandlungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt worden sind, werden die Gebühren noch nach den bisherigen Bestimmungen erhoben.

Düsseldorf, den 4. April 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Willi Weyer

– GV. NW. 1975 S. 320.

7134

**Erste Verordnung
zur Änderung der Kostenordnung für die
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
in Nordrhein-Westfalen**
Vom 4. April 1975

Auf Grund des § 22 Nr. 7 der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen (ObVermIngBO) vom 27. April 1965 (GV. NW. S. 113), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354), wird verordnet:

Artikel I

Die Kostenordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 26. April 1973 (GV. NW. S. 334) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Nr. 1 a) wird die Zahl 36 durch 41 ersetzt, in Nr. 1 b) die Zahl 16 durch 20.

In § 3 Abs. 2 Nr. 2 wird die Zahl 18 durch 20 ersetzt.

In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird die Zahl 60 durch 70 ersetzt.

In § 3 Abs. 2 wird die Mindestgebühr von 150,- DM in 170,- DM geändert.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1975 in Kraft. Für Arbeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beantragt worden sind und bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausführbar sind, sind die bisher zu erhebenden Kosten zu berechnen.

Düsseldorf, den 4. April 1975

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wili Weyer

– GV. NW. 1975 S. 324.

791

**Erste Verordnung
zur Durchführung des Landschaftsgesetzes**
Vom 9. April 1975

Auf Grund von § 7 Abs. 7, § 34 Abs. 2 sowie § 22 Abs. 2 i. V. mit § 34 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes vom 18. Februar 1975 (GV. NW. S. 190) wird nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Land-, Forst- und Wasserwirtschaft des Landtags verordnet:

Abschnitt I
Beiräte bei den Landschaftsbehörden

§ 1

Einzelheiten der Zusammensetzung
des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde

(1) Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde besteht vorbehaltlich des Absatzes 4 aus

1. je einem Vertreter der Vereinigungen, die sich satzungsgemäß den Belangen der Landschaftspflege, des Naturschutzes, des Gewässerschutzes, der Erholung in der freien Landschaft oder der Heimatpflege widmen,
2. je einem Vertreter der Vereinigungen der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaus, der Jagd, der Fischerei und der Imkerei,
3. zwei oder vier Sachverständigen für Landschaftspflege und Naturschutz.

(2) Vorschlagsberechtigt im Sinne von § 7 Abs. 5 Satz 2 des Landschaftsgesetzes sind nur solche Vereinigungen, deren Wirkungskreis sich mindestens auf den Bezirk der unteren Landschaftsbehörde erstreckt.

(3) Erfüllen mehrere gleichartige Vereinigungen die Voraussetzungen des Absatzes 2, so sind sie sämtlich vorschlagsberechtigt; sie können gemeinsame Vorschläge machen.

(4) Fehlen Vereinigungen der in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 genannten Art, so sind die vorhandenen Vereinigungen der jeweiligen Gruppe für je einen weiteren Vertreter bis zur benötigten Zahl vorschlagsberechtigt. Das gleiche gilt für den Fall, daß eine Vereinigung keine Vorschläge unterbreitet.

(5) Die untere Landschaftsbehörde fordert die in Betracht kommenden Vereinigungen öffentlich auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zur Benennung von Vertretern zu melden. Vereinigungen, die sich nicht fristgerecht melden, verlieren ihr Vorschlagsrecht.

§ 2

Amtsdauer der Mitglieder, Vertretung

(1) Die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt wählt die Mitglieder des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft.

(2) Für jedes Mitglied des Beirates ist nach den für dieses geltenden Vorschriften ein Vertreter zu wählen.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so tritt der Vertreter an seine Stelle. Scheidet auch der Vertreter aus, ist ein neues Mitglied zu wählen. Handelt es sich um ein Mitglied gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, so soll der Neuwahl ein Vorschlag der Vereinigung zugrunde gelegt werden, die das ausgeschiedene Mitglied benannt hatte. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder ihr Amt bis zum Zusammentritt des neuen Beirates aus.

§ 3

Geschäftsordnungsmäßige Bestimmungen

(1) Der Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens viermal einberufen. Er muß ihn ferner einberufen, wenn dies von mindestens fünf Mitgliedern oder von der unteren Landschaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.

(2) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder Vertreter anwesend ist. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Über die Beschlüsse des Beirates bei der unteren Landschaftsbehörde ist eine Niederschrift zu fertigen, in der das Stimmenverhältnis wiedergegeben ist. Überstimmte Mitglieder können verlangen, daß ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen und der unteren Landschaftsbehörde mitgeteilt wird.

§ 4

Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde

(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sind nur solche Vereinigungen vorschlagsberechtigt, die in mehr als zwei Bezirken unterer Landschaftsbehörden tätig sind. Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann für Einzelfälle Ausnahmen zulassen. Im übrigen findet § 1 Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Der Leiter der höheren Landschaftsbehörde beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats für die Dauer von 5 Jahren. Im übrigen findet § 2 entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der höheren Landschaftsbehörde sowie dessen Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde mindestens zweimal im Jahr einzuberufen ist.

§ 5

Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde

(1) Für die Zusammensetzung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde findet § 1 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß nur solche Vereinigungen vorschlagsberechtigt sind, die in den Bezirken von mindestens zwei höheren Landschaftsbehörden tätig sind.

(2) Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beruft die Mitglieder des bei seiner Behörde einzurichtenden Beirats für die Dauer von 5 Jahren. Im übrigen findet § 2 entsprechende Anwendung.

(3) Für die Einberufung des Beirats bei der obersten Landschaftsbehörde sowie dessen Geschäftsordnung gilt § 3 mit der Maßgabe, daß der Beirat bei der obersten Landschaftsbehörde mindestens einmal im Jahr einzuberufen ist.

Abschnitt II

Verordnungen über geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile

§ 6

Beteiligung von Behörden bei Schutzmaßnahmen in Baugebieten

Vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 34 des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde,
2. der Kreis, sofern er die Verordnung nicht selbst erläßt,
3. die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer,
4. die untere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt,
5. die Landesplanungsgemeinschaft, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt, und
6. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Widerspricht die Landesplanungsgemeinschaft dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung, so findet § 19 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 7

Öffentliche Auslegung, Anhörung

(1) Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 34 des Landschaftsgesetzes ist mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis darauf bekanntzumachen, daß die Eigentümer und sonstigen Berechtigten Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorbringen können.

(2) Handelt es sich um Landschaftsbestandteile im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes so kann an die Stelle der öffentlichen Auslegung die Anhörung der Grundstückseigentümer und der sonstigen Berechtigten treten.

(3) Die für den Erlass der Verordnung zuständige Landschaftsbehörde prüft die fristgemäß oder bei der Anhörung gemäß Absatz 2 vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

§ 8

Abgrenzung geschützter Flächen, Bezeichnung der Landschaftsbestandteile

(1) Die Abgrenzung geschützter Flächen ist in der Verordnung nach § 34 des Landschaftsgesetzes

- a) zu beschreiben, wenn sie sich mit Worten zweifelsfrei erfassen läßt, oder

b) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die einen Bestandteil der Verordnung bilden, oder

c) grob zu beschreiben oder zu bezeichnen und in Karten darzustellen, die bei der erlassenden Landschaftsbehörde oder bei der Gemeinde eingesehen werden können; die betreffende Behörde ist in der Verordnung zu benennen.

Die Karten müssen mit hinreichender Klarheit erkennen lassen, welche Grundstücke zu den geschützten Flächen gehören. Im Zweifelsfall gelten Grundstücke als nicht betroffen.

(2) Beim Schutz von Landschaftsbestandteilen ist in der Verordnung der geschützte Gegenstand seiner Art und Lage nach zu bezeichnen und das Grundstück anzugeben. Ist dies wegen der Ausdehnung des Landschaftsbestandteiles nicht zweckmäßig, so findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 9

Beteiligung von Behörden bei Verordnungen nach § 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes

Vor dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes sind zu hören:

1. die Gemeinde,
2. der Kreis,
3. die Landesplanungsgemeinschaft, wenn es sich um eine Maßnahme von regionaler Bedeutung handelt,
4. das Landesamt für Agrarordnung,
5. die Landwirtschaftskammer,
6. die höhere Forstbehörde, wenn es sich um Wald handelt, und
7. weitere Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange in ihrem Aufgabenbereich berührt werden.

Widerspricht die Landesplanungsgemeinschaft dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung, so findet § 19 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Öffentliche Auslegung, Anhörung, Abgrenzung geschützter Flächen, Bezeichnung der Landschaftsbestandteile

Für die öffentliche Auslegung, Anhörung, Abgrenzung geschützter Flächen und Bezeichnung der Landschaftsbestandteile der ordnungsbehördlichen Verordnung nach § 22 Abs. 2 des Landschaftsgesetzes gelten die §§ 7 und 8 entsprechend.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. April 1975

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Deneke

– GV. NW. 1975 S. 324.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.